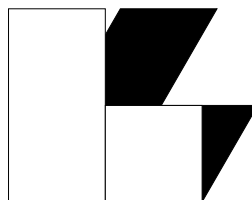


027. TISCHLERARBEITEN

**Centre de Ressources des Technologies de
l'Information pour le Bâtiment**

027.1. Allgemeine technische Bedingungen

027.2. Besondere technische Bedingungen



Wichtige Anmerkung:

Bei Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsstreitigkeiten gilt die französische Fassung.

Inhaltsverzeichnis

027. Tischlerarbeiten	5
027.1. Allgemeine technische Vorschriften.....	5
027.1.1. <i>Geltungsbereich</i>	5
027.1.2. <i>Stoffe, Bauteile</i>	6
1.2.1. Holz (Vollholz).....	6
1.2.2. Holzwerkstoffe.....	7
1.2.3. Paneele	8
1.2.4. Furniere.....	8
1.2.5. Nichtholzhaltige Stoffe	8
1.2.6. Dämmstoffe.....	8
1.2.7. Beschichtungsplatten und Beschichtungsfolien aus Kunststoff.....	8
1.2.8. Klebstoffe (Leime).....	8
1.2.9. Dichtstoffe	8
1.2.10. Verbindungs- und Befestigungsmittel	9
1.2.11. Holzbeizen	9
1.2.12. Holzschutzmittel und Grundanstriche	9
1.2.13. Fenster und Türen.....	9
1.2.14. Möbelbeschläge	9
027.1.3. <i>Ausführung</i>	10
1.3.1. Allgemeines.....	10
1.3.2. Ausführung von Vollhölzern	11
1.3.3. Absperrern, Furnieren, Beschichten, Möbeloberflächen.....	11
1.3.4. Verleimen	11
1.3.5. Einbau	12
1.3.6. Fenster	12
1.3.7. Fensterbänke und Zwischenfutter.....	13
1.3.8. Fenster- und Türläden.....	13
1.3.9. Türen und Tore	13
1.3.10. Futter, Zargenrahmen, Bekleidungen	13
1.3.11. Trockenbau	14
1.3.12. Einbauschränke	15
1.3.13. Oberflächenbehandlung.....	15
1.3.14. Konstruktiver und chemischer Holzschutz.....	16
027.1.4. <i>Nebenleistungen, Besondere Leistungen</i>	17
1.4.1. Nebenleistungen	17
1.4.2. Besondere Leistungen	18
027.1.5. <i>Abrechnung</i>	19
1.5.1. Allgemeines.....	19
1.5.2. Es werden abgezogen:	20
027.2. Besondere technische Bedingungen	21
027.2.1. <i>Artikel in Bezug auf die allgemeinen technischen Bedingungen</i>	21



027. Tischlerarbeiten

027.1. Allgemeine technische Vorschriften

027.1.1. Geltungsbereich

- Tischlerarbeiten werden gemäß den einschlägigen Normen, in abnehmender Reihenfolge ausgeführt, insbesondere:
 - die europäischen Normen;
 - die Allgemeinen Technischen Vorschriften ATV "Tischlerarbeiten" - DIN 18355 - gilt für das Herstellen und Einbauen von Bauteilen aus Holz und Kunststoff, wie Türen, Tore, Fenster, Fensterelemente, Klappläden, Trennwände, Wand- und Deckenbekleidungen, Schrankwände, Innenausbauten, Einbaumöbel. Sie gilt auch für Holz-Metallkonstruktionen.
 - die einschlägigen Normen und Vorschriften der Herkunftsländer der Stoffe und Bauteile, Mitglieder der Europäischen Union.
 - Die C.T.G. 027. gilt nicht für
 - ◆ Treppen, Holzfußböden, Fußleisten, gezimmerte Türen und Tore, Schalungen, zimmermannsmäßige Bekleidungen und Verschlüsse, Maler- und Lackiererarbeiten, Verglasungsarbeiten und Metallfenster
 - Ergänzend gilt die C.T.G. 0. "Clauses Techniques Générales applicables à tous les corps de métiers". Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der C.T.G. 027. vor.



027.1.2. Stoffe, Bauteile

- Ergänzend zur C.T.G. 0., Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile sind die DIN-Normen nachstehend aufgeführt.

1.2.1. Holz (Vollholz)

DIN 4071, Teil 1	Ungehobelte Bretter und Bohlen aus Nadelholz; Maße
DIN 4072	Gespundete Bretter aus Nadelholz
DIN 4073, Teil 1	Gehobelte Bretter und Bohlen aus Nadelholz; Maße
DIN 68120	Holzprofile, Grundformen
DIN 68122	Fasebretter aus Nadelholz
DIN 68123	Stülpchalungsbretter aus Nadelholz
DIN 68126, Teil 1	Profilbretter mit Schattennut; Maße
DIN 68126, Teil 3	Profilbretter mit Schattennut; Sortierung für Fichte, Tanne, Kiefer
DIN 68127	Akustikbretter
EN 942	Holz für Tischlerarbeiten - Allgemeine Klassifizierung der Holzqualität

- Das Holz muß mindestens den Anforderungen (AD) nach EN 942 erfüllen.
- Für die nach dem Einbau verdeckten Bauteile, z.B. bei Wandschränken oder Wandbekleidungen, ist nach Wahl des Auftragsnehmers die für die nicht verdeckten Bauteile vorgeschriebene Holzart oder ein gleich geeigneter Werkstoff zu verwenden.
- Das für die Einzelteile verwendete Holz muß so beschaffen sein, daß an das Einzelteil oder das Bauteil gestellten funktionellen und optischen Anforderungen erfüllt werden.
- Der Feuchtgehalt fertig zusammengebauter Teile aus Holz muß, wenn diese den Herstellerbetrieb verlassen, für Innenausbauteile, die nicht mit der Außenluft in Verbindung stehen, z.B. Einbaumöbel, Wand- und Deckenbekleidungen, Innentüren, Treppen und Böden, 6 bis 10 %, für Bauteile, die ständig mit der Außenluft in Verbindung stehen 10 bis 15 %, bezogen auf das Darrgewicht, betragen.
- Dieser Feuchtgehalt muß auf Verlangen des Auftraggebers nachgewiesen werden.



1.2.2. Holzwerkstoffe

1.2.2.1. Sperrholz

DIN 68705, Teil 2	Sperrholz; Sperrholz für allgemeine Zwecke
DIN 68705, Teil 3	Sperrholz; Bau- Furniersperrholz
DIN 68705, Teil 4	Sperrholz; Bau- Stabsperrholz, Bau-Stäbchensperrholz
DIN 68705, Teil 5	Sperrholz; Bau- Furniersperrholz aus Buche

- Die sichtbar bleibenden Flächen von Bauteilen aus Sperrholz müssen mindestens der Güteklasse 2 nach DIN 68705 Teil 2 genügen.

1.2.2.2. Spanplatten

DIN 68762	Spanplatten für Sonderzwecke im Bauwesen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung
DIN 68763	Spanplatten; Flachpreßplatten für das Bauwesen, Begriffe, Anforderungen, Prüfung, Überwachung
DIN 68764, Teil 1	Spanplatten; Strangpreßplatten für das Bauwesen, Begriffe, Eigenschaften, Prüfung, Überwachung
DIN 68764, Teil 2	Spanplatten; Strangpreßplatten für das Bauwesen; Beplankte Strangpreßplatten für die Tafelbauart
DIN 68765	Spanplatten; Kunststoffbeschichtete dekorative Flachpreßplatten; Begriff, Anforderungen

- Oberflächen von Spanplatten, die furniert werden sollen oder für die eine Oberflächenbehandlung vorgesehen ist, müssen ausreichend geschlossen sein.

1.2.2.3. Holzfaserplatten

EN 622-1	Faserplatten - Anforderungen Teil 1 : Allgemeine Anforderungen
EN 622-2	Faserplatten - Anforderungen Teil 2 : Anforderungen an harte Platten
EN 622-3	Faserplatten - Anforderungen Teil 3 : Anforderungen an mittelharte Platten
EN 622-4	Faserplatten - Anforderungen Teil 4 : Anforderungen an poröse Platten
DIN 68751	Kunststoffbeschichtete dekorative Holzfaserplatten; Begriffe, Anforderungen



1.2.3. Paneele

DIN 68740, Teil 2 Paneele; Furnier-Decklagen auf Holzwerkstoffen

1.2.4. Furniere

DIN 4079 Furniere; Dicken

1.2.5. Nichtholzhaltige Stoffe

DIN 18180 Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung

DIN 18184 Gipskarton-Verbundplatten mit Polystyrol- oder Polyur-ethan-Hartschaum als Dämmstoff

1.2.6. Dämmstoffe

DIN 18161, Teil 1 Korkezeugnisse als Dämmstoffe für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Wärmedämmung

DIN 18164, Teil 1 Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Wärmedämmung

DIN 18164, Teil 2 Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Trittschalldämmung aus expandiertem Polystyrol-Hartschaum

DIN 18165, Teil 1 Faserdämmstoffe für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Wärmedämmung

DIN 18165, Teil 2 Faserdämmstoffe für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Trittschalldämmung

1.2.7. Beschichtungsplatten und Beschichtungsfolien aus Kunststoff

– Beschichtungsplatten und Beschichtungsfolien aus Kunststoff müssen dem Verwendungszweck sowie den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, z.B.

EN 438-1 Dekorative Hochdruck-Schichtpreßstoffplatten (HPL) – Platten auf Basis härtpbarer Harze Teil 1: Spezifikation

1.2.8. Klebstoffe (Leime)

EN 204 Klassifizierung von thermoplastischen Holzklebestoffen für nichttragende Anwendungen

1.2.9. Dichtstoffe

DIN 18545, Teil 2 Abdichten von Verglasungen mit Dichtstoffen; Verglasungssysteme



1.2.10. Verbindungs- und Befestigungsmittel

DIN 95	Linsensenk-Holzschrauben mit Schlitz
DIN 96	Halbrund-Holzschrauben mit Schlitz
DIN 97	Senk-Holzschrauben mit Schlitz
EN 10230-1	Nägel aus Stahldraht Teil 1 : Lose Nägel für allgemeine Verwendungszwecke
DIN 68150, Teil 1	Holzdübel; Maße; Technische Lieferbedingungen

1.2.11. Holzbeizen

- Holzbeizen müssen so beschaffen sein, daß sie den Farbton der Holzoberfläche verändern, die Struktur des Holzes aber erhalten bleibt bzw. hervorgehoben wird.

1.2.12. Holzschutzmittel und Grundanstriche

DIN 68800, Teil 3	Holzschutz; Vorbeugender chemischer Holzschutz
-------------------	------------------------------------------------

- Ist ein nachfolgender Anstrich der Hölzer vorgesehen, so muß das Holzschutzmittel anstrichverträglich und bei Innenanstrich geruchlos sein.

1.2.13. Fenster und Türen

EN 755-1	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepreßte Stangen, Rohre und Profile Teil 1 : Technische Lieferbedingungen
EN 755-2	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepreßte Stangen, Rohre und Profile Teil 2 : Mechanische Eigenschaften
EN 755-9	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepreßte Stangen, Rohre und Profile Teil 9 : Profile, Grenzabmaße und Formtoleranzen
EN 12020-1	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepreßte Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 Teil 1 : Technische Lieferbedingungen
EN 12020-2	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepreßte Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 Teil 2 : Grenzabmaße und Formtoleranzen
DIN 18101	Türen; Türen für den Wohnungsbau; Türblattgößen, Bandsitz und Schloßsitz; Gegenseitige Abhängigkeit der Maße
DIN 68121, Teil 1	Holzprofile für Fenster und Fenstertüren; Maße, Qualitätsanforderungen
DIN 68121, Teil 2	Holzprofile für Fenster und Fenstertüren; Allgemeine Grundsätze
DIN 68706, Teil 1	Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen – Teil 1: Türblätter, Begriffe, Maße und Anforderungen

1.2.14. Möbelbeschläge

DIN 68852	Möbelschlösser, Anforderungen, Prüfung
DIN 68857	Möbelbeschläge; Topfscharniere und deren Montageplatten; Anforderungen, Prüfung
DIN 68858	Möbelbeschläge; Auszugführungen; Anforderungen, Prüfung



027.1.3. Ausführung

- Ergänzend zur C.T.G. 0., Abschnitt 3, gilt:

1.3.1. Allgemeines

- Für genormte Bauteile entfällt das Maßnehmen am Bau. Für nicht genormte Bauteile hat der Auftragnehmer die Maße vor Beginn der Fertigung am Bau zu überprüfen.
- Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei
 - fehlenden Voraussetzungen für die Befestigung und Abdichtung der einzubauenden Bauteile zum Baukörper,
 - fehlenden Aussparungen
 - fehlendem konstruktivem Holzschutz,
 - unrichtiger Lage und Höhe von Auflagern und sonstigen Unterkonstruktionen,
 - fehlenden Höhenbezugspunkten je Geschloß,
 - fehlenden Möglichkeiten, vor Beginn der Fertigung die Maße am Bau zu prüfen,
 - zu hoher Baufeuchte.
- Abweichungen von vorgeschriebenen Maßen sind in den durch

DIN 18201	Toleranzen im Bauwesen; Begriffe, Grundsätze, Anwendung, Prüfung
DIN 18202	Toleranzen im Hochbau; Bauwerke
DIN 18203, Teil 3	Toleranzen im Hochbau; Bauteile aus Holz und Holzwerkstoffen

bestimmten Grenzen zulässig.

- Bei Streiflicht sichtbar werdende Unebenheiten in den Oberflächen von Bauteilen sind zulässig, wenn die Toleranzen von DIN 18202 eingehalten worden sind.
- Die in den Verdingungsunterlagen angegebenen Holzabmessungen gelten für das fertig bearbeitete Holz.
- Alle Bauteile sind so herzustellen, daß sie sich bei sachgemäßer Behandlung und Nutzung nicht verziehen und den Anforderungen nach EN 942 entsprechen.



1.3.2. Ausführung von Vollhölzern

- Bei den Dicken der bearbeiteten, z.B. gehobelten, Hölzer sind Abweichungen nur nach DIN 4073, Teil1 zulässig.
- Vollhölzer müssen so miteinander verbunden werden, daß das Holz bei Schwankungen der Luftfeuchte quellen und schwinden kann, ohne die Verbindung zu beeinträchtigen.
- Vollholz darf auch schichtverleimt, z.B. lamelliert, verwendet werden, wenn die einzelnen Schichten aus der gleichen Holzart bestehen.
- Bei nichtdeckendem Anstrich ist Keilzinkung nach DIN 68140 "Keilzinkenverbindung von Holz" nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

1.3.3. Absperren, Furnieren, Beschichten, Möbelloberflächen

- Sichtbar bleibende Kantenfläche von Sperrholz, Span- und Verbundplatten - ausgenommen die Kantenflächen von Sperrtüren - müssen furniert werden.
- Naturbedingte Farbunterschiede zwischen furnierten Flächen und Kanten sind zulässig.
- Bei abgesperrten furnierten und beschichteten Flächen dürfen sich Fugen und Unebenheiten des Untergrundes auch nach dem Abtrocknen nicht abzeichnen.
- Deckfurniere oder Beschichtungen müssen in den Fugen dicht schließen und dürfen keine ungeleimten Stellen haben.
- Maserfurniere sind gegen Reißen zu sichern. Haarrisse sind zulässig.
- Möbelloberflächen müssen mindestens der niedrigsten Beanspruchungsgruppe der folgenden Normen entsprechen.

DIN 68861, Teil 1	Möbelloberflächen; Verhalten bei chemischer Beanspruchung
DIN 68861, Teil 4	Möbelloberflächen; Verhalten bei Kratzbeanspruchung
DIN 68861, Teil 6	Möbelloberflächen; Verhalten bei Zigarettenglut
DIN 68861, Teil 7	Möbelloberflächen; Verhalten bei trockener Hitze
DIN 68861, Teil 8	Möbelloberflächen; Verhalten bei feuchter Hitze

1.3.4. Verleimen

- Art und Festigkeit der Verleimung müssen nach EN 204 dem Einbauort und dem Verwendungszweck des Bauteils entsprechen.



1.3.5. Einbau

- Bauteile im Innenausbau, die nach dem Einbauen einen deckenden Anstrich erhalten, dürfen sichtbar, müssen dann aber versenkt befestigt werden.
Bauteile im Innenausbau, die keinen deckenden Anstrich erhalten oder vor der Montage endbehandelt sind, sind unsichtbar zu befestigen.
- Befestigungsmittel müssen korrosionsgeschützt sein. Nagelschrauben an Stelle von Holzschrauben sind nicht zulässig.
- Die Abdichtung zwischen Außenbauteilen und Baukörper muß dauerhaft und schlagregendicht sein. Die auf der Rauminnenseite verbleibenden Fugen zwischen Außenbauteilen und Baukörper sind mit Dämmstoffen vollständig auszufüllen.
- Hohlräume zwischen Zargen und Baukörper bei Wohnungsabschlußtüren sind mit Dämmstoffen vollständig auszufüllen.
- Aushängbare Bauteile und ihre Rahmen sind an unauffälliger Stelle als zusammengehörig dauerhaft zu kennzeichnen. Die Bezeichnung muß auch nach dem Anstrich noch sichtbar sein.

1.3.6. Fenster

- Profile müssen so gestaltet sein, daß das Wasser abgeleitet wird. Für Holzfensterprofile gilt DIN 68121, Teil 1 und Teil 2.
- Falzdichtungen müssen auswechselbar, in einer Ebene umlaufend und in den Ecken dicht sein.
- Bei Holz-Aluminium-Fenstern muß zwischen Holz und Aluminiumrahmen ein Luftraum vorhanden sein. Dieser Luftraum muß Öffnungen zum Dampfdruckausgleich mit der Außenluft aufweisen.
- Rahmenverbindungen bei Holzfenstern sind mit Schlitz/Zapfen auszuführen. Futter- oder Zargenrahmen dürfen auch gezinkt werden. Die Verbindungen müssen vollflächig - auch an den Brüstungen - verleimt werden.
Aluminiumrahmen von Holz-Aluminiumfenstern sind an den Ecken mechanisch zu verbinden. Kunststofffenster sind zu verschweißen.
- Äußere Schlagleisten sind mit dem Rahmenholz zu verleimen, innere Schlagleisten sind zu verschrauben.
Wetterschenkel müssen, wenn Wetterschenkel und unteres Flügelrahmenholz nicht aus einem Stück bestehen, mit dem Rahmenholz verleimt werden.
- Sprossen aus Holz müssen untereinander und mit dem Rahmen fachgerecht verbunden sein, z.B. überblattet, verzapft, verdübelt.
- Glashalteleisten aus Holz sind zu nageln, die aus Kunststoff einzurasten.



- Im übrigen gilt DIN 18545, Teil 3 "Abdichten von Verglasungen mit Dichtstoffen; Verglasungssysteme".
- Bogenförmige Rahmenhölzer sind je nach Größe der Bögen aus mehreren Stücken herzustellen, mit Keilzinken oder Zapfen zu verbinden.

1.3.7. Fensterbänke und Zwischenfutter

- Fensterbänke, Futter und Zwischenfutter sind mit dem Rahmen durch konstruktive Maßnahmen so zu verbinden, daß ein Verziehen oder Verwerfen sowie Schäden am Baukörper durch materialbedingte Längenänderungen vermieden werden.

1.3.8. Fenster- und Türläden

- Bei gestemmtten Fenster- und Türläden müssen die oberen Rahmenhölzer durchgehen. Die senkrechten Rahmenhölzer sind in die oberen Rahmenhölzer verdeckt einzuzapfen. Die Verleimung bei Außenanwendung muß Beanspruchungsgruppe D 4 nach EN 204 entsprechen.

1.3.9. Türen und Tore

1.3.9.1. Rahmentüren und Rahmentore

- Rahmenhölzer dürfen ab 100 mm Breite verleimt werden.
- Rahmenhölzer sind fachgerecht miteinander zu verbinden, z.B. durch Verzapfen, Verdübeln.
- Füllungen müssen so befestigt sein, daß materialbedingte Maßänderungen keine Schäden verursachen können.
- Für Schlagleisten und Wetterschenkel gilt die Aussage im Abschnitt 1.3.6.

1.3.9.2. Glatte Türen und glatte Tore

- Für glatte Türblätter gilt DIN 68706 Teil 1. Für die Rahmenunterkonstruktion der glatten Tore gilt Abschnitt 1.3.9.1. sinngemäß.

1.3.10. Futter, Zargenrahmen, Bekleidungen

- Die Bauteile sind an den Ecken fachgerecht miteinander zu verbinden, z.B. durch Verfälzen, Verdübeln, Verzinken, Verzapfen, verdecktes Schrauben. Für die Schwellen ist Hartholz zu verwenden.



1.3.11. Trockenbau

1.3.11.1. Allgemeines

- Bauteile, die in Trockenbauweise hergestellt werden, sind ohne Berücksichtigung von Anforderungen an den Brand-, Schall-, Wärme- und Strahlenschutz auszuführen, wenn nachstehend nichts vorgeschrieben ist.

1.3.11.2. Innenwandbekleidungen, Deckenbekleidungen, Unterdecken

- Sichtbare Randwinkel, Deckleisten und Schattenfugen-Deckleisten sind an den Ecken und auf den Begrenzungsflächen stumpf zu stoßen, Randwinkel dem Wand- oder Deckenverlauf anzupassen.
- Einzubauende Dämmstoffe sind über der gesamten Fläche dicht gestoßen zu verlegen und an begrenzende Bauteile anzuschließen.
- Deckenbekleidungen und Unterdecken sind nach DIN 18168, Teil 1 "Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken; Anforderungen für die Ausführung" herzustellen.
- Bei Verwendung von Holzwolle- und Mehrschicht-Leichtbauplatten ist DIN 1102 "Holzwolle-Leichtbauplatten und Mehrschicht-Leichtbauplatten nach DIN 1101 als Dämmstoffe für das Bauwesen; Verwendung, Verarbeitung" zu beachten.
- Gipskartonplatten sind nach DIN 18181 "Gipskartonplatten im Hochbau; Grundlagen für die Verarbeitung" zu verarbeiten.

1.3.11.3. Schalldämmende Vorsatzschalen

- Schalldämmende Vorsatzschalen sind entsprechend dem vorgeschriebenen Schalldämmmaß nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise" auszuführen.

1.3.11.4. Nichttragende Trennwände

- Nichttragende Trennwände sind nach DIN 4103, Teil 1 "Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise" auszuführen. Bei Verwendung von Gipskartonplatten ist DIN 18183 "Montagewände aus Gipskartonplatten; Ausführung von Metallständerwänden" zu beachten.

1.3.11.5. Außenwandbekleidungen

- Hinterlüftete Außenwandbekleidungen sind nach DIN 18516, Teil 1 "Außenwandbekleidungen, hinterlüftet; Anforderungen, Prüfgrundsätze" auszuführen. Bei der Verwendung von Faserzementplatten sind asbestfreie Produkte, die bauaufsichtlich zugelassen sind, zu verwenden.



1.3.12. Einbauschränke

- Für die Ausführung und den Einbau von Einbauschränken gelten:
 - für Küchen DIN 68930 "Küchenmöbel; Anforderungen, Prüfungen",
 - für Einlegeböden DIN 68874, Teil 1 "Möbel- Einlegeböden und - Bodenträger; Anforderungen und Prüfung im Möbel".
- Einbauschränke vor Außenwänden und Wänden vor Feuchträumen sind so an den Baukörper anzuschließen, daß eine ausreichende Hinterlüftung sichergestellt ist.
- Türen und Schubkästen müssen dicht schließen und leicht gangbar sein. Die Laufflächen der Schubkastenseiten müssen mit einem Laufstreifen aus Hartholz oder einem anderen geeigneten Stoff versehen sein. Tragleisten sind aus Hartholz oder einem anderen geeigneten Stoff herzustellen und anzuschrauben.
- Rahmen-Sockelkonstruktionen und Böden von Schränken, Regalen und Schubkästen müssen so bemessen und angeordnet sein, daß sie der zu erwartenden Belastung entsprechen. Es gelten folgende Mindesdicken:
 - für Rückwände, eingeschobene Böden, Kranzböden und Füllungen aus Sperrholz mindestens 6 mm, aus Holzspanplatten mindestens 8 mm,
 - für Schubkästenböden über 0,25 m² Größe aus Sperrholz mindestens 6 mm.
 - Schiebetüren müssen in Führungen aus Hartholz laufen.

1.3.13. Oberflächenbehandlung

1.3.13.1. Allgemeines

- Sichtbar bleibende Holzoberflächen sind zu putzen, z.B. durch Hobeln, Schleifen; Hobelschläge dürfen nicht erkennbar sein. Hölzer, z.B. Palisander, Makassar, sind, soweit ihre Inhaltsstoffe es erfordern, zu sperren und erst nach ausreichender Durchtrocknung fein zu schleifen. Der Schleifstaub ist durch Ausbürsten zu entfernen.
- Bei Bekleidungen mit Brettern und Füllungen muß die vorgeschriebene Oberflächenbehandlung über die ganze Fläche vor dem Einbau durchgeführt werden.

1.3.13.2. Vorbehandlung der Holzoberfläche

- Die Oberfläche des Holzes darf keine ausgerissenen Stellen und auch keine störenden Rückstände in Poren sowie keine sichtbaren Streifen von Querschleifen aufweisen.
- Furnierte Flächen dürfen darüber hinaus keine durchgeputzten, durchgeschliffenen Stellen und keine sichtbaren Leimdurchschläge haben.



1.3.13.3. Oberflächenbehandlung von Außenbauteilen (Fenster, Türen)

- Der Schutz des Holzes von Außenbauteilen muß DIN 68800, Teil 5 entsprechen.
- Außenbauteile müssen vor dem Einbau und vor der Verglasung allseitig mindestens mit einem Grundanstrich und einem Zwischenanstrich versehen sein. Wetterschutzschienen, Beschläge, sonstige Metallteile und Dichtungen dürfen frühestens nach dem ersten Zwischenanstrich angebracht werden.

1.3.13.4. Oberflächenbehandlung von Innenbauteilen

- Die Beize muß gleichmäßig ohne Streifen und Pinselansätze verteilt werden. Treiber, Wischer, helle Streifen, helle ungebeizte Poren oder Ölflecken dürfen nicht entstehen. Holzarteigene Farbunterschiede zwischen Längsholz- und Hirnholzflächen sind zulässig.
- Mattine oder Wachs muß gleichmäßig aufgetragen und fein verteilt werden. Die behandelte Fläche darf nicht rau und nicht verschleiert sein. Die Poren der Oberfläche dürfen durch die Behandlung nicht geschlossen werden.
- Beim Polieren ist eine dem verwendeten Poliermaterial und der Porosität des verarbeiteten Holzes entsprechende Trocknungszeit einzuhalten. Die Farbe der Porenfüller muß der Holzfarbe genau entsprechen. Die polierte Fläche darf nicht verschleiert und nicht wellig sein und darf keinen grauen Schimmer zeigen. Es dürfen keine Rückstände von Porenfüllern und Ölausschlag zurückbleiben.
- Die Poren der Oberfläche müssen restlos geschlossen sein.

1.3.14. Konstruktiver und chemischer Holzschutz

- Bei allen Holzbauarbeiten ist DIN 68800, Teil 2 "Holzschutz; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau " zu beachten.
- Der chemische Schutz von Bauholz ist nach DIN 68800, Teil 3 "Holzschutz; Vorbeugender chemischer Holzschutz" und der chemische Schutz von Holzwerkstoffen nach DIN 68800, Teil 5 "Holzschutz im Hochbau; Vorbeugender chemischer Schutz von Holzwerkstoffen" auszuführen.
- Das Verfahren der Verarbeitung der Holzschutzmittel bleibt dem Auftragnehmer überlassen.
- Die Holzschutzmittel sind so auszuwählen, daß sie mit den in Berührung kommenden anderen Baustoffen verträglich sind.



027.1.4. Nebenleistungen, Besondere Leistungen

1.4.1. Nebenleistungen

- Nebenleistungen **sind in den Einheitspreisen enthalten**, sofern sie nicht als gesonderte Positionen oder Ausführungsvorgaben in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind.
- Sie umfassen **insbesondere**:
 - Liefern und Befestigen der für die Tischlerarbeiten erforderlichen Unterlagskeile und Ausfütterungen;
 - Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen;
 - Herstellen von Löchern in Mauerwerk und Leichtbeton;
 - Liefern und Einbau von Dübeln, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 1.4.2. Punkt d;
 - Anbringen und Einlassen von Befestigungen in Holzteilen;
 - Liefern der erforderlichen Befestigungsmittel, z.B. Schrauben, Nägel, Bandstahl, Zargenanker;
 - Liefern und Anbringen von Auffüllmaterial wie Schaumstoffe, Glaswolle, Dichtstreifen usw. zum fachgerechten Anschluss von Bauteilen an den Baukörper, ausgenommen Füllen und Abdichten von Fugen im Aussenbereich.
 - Liefern und Einbauen der Funktionsbeschläge z.B. bei Türen die Scharniere und Einsteckschlösser sowie bei Fenster die Dreh-, Dreh - Kipp-, Schiebebeschläge u.a. Die Zylinder sind nicht inbegriffen.
 - Berücksichtigen von Abweichungen der Fertigmaße von den in der Leistungsbeschreibung oder Zeichnung angegebenen Breiten und Höhen der Fenster, Türen und Tore oder von entsprechenden Maßen anderer Bauteile bis zu 5 % jedes dieser Maße, höchstens jedoch bis 50 mm.
 - ◆ wenn die Notwendigkeit der Abweichungen vor Beginn der Fertigung festgestellt wird oder vom Auftragnehmer hätte festgestellt werden müssen,
 - ◆ wenn das Rahmenaußenmaß für die Gesamtmengen der einzelnen Positionen einheitlich abweicht,
 - ◆ wenn die Abweichung eine Konstruktionsänderung aus statischen Gründen nicht notwendig macht.



1.4.2. Besondere Leistungen

- Besondere Leistungen **sind nicht in den Einheitspreisen enthalten**. Sie sind nicht zu erbringen, sofern sie nicht als gesonderte Positionen oder Ausführungsvorgaben in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind.
- Sie umfassen insbesondere:
 - Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt;
 - Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen mehr als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen;
 - Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z.B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit diese von anderen Unternehmen herrührt;
 - Liefern und Einbauen von statisch nachzuweisenden oder konstruktiv erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmitteln, ausgenommen solcher nach Abschnitt 1.4.1. Punkt d und Punkt f;
 - Liefern und Befestigen von Deckleisten zum Anschließen an andere Bauteile;
 - Vom Auftraggeber geforderte Probestücke, wenn diese nicht am Bau verwendet werden;
 - Einbringen bauseitig gelieferten Dichtungsmaterials in Stahltür- und Stahlfensterzargen;
 - Entfernen und Wiedereinsetzen von Falzdichtungen;
 - Liefern statischer Berechnungen und der dafür erforderlichen Zeichnungen und Nachweise;
 - Berücksichtigen von Maßabweichungen, ausgenommen solcher nach Abschnitt 1.4.1.Punkt i.
 - Füllen und Abdichten von Fugen zwischen Bauteilen und Baukörper im Aussenbereich
 - Beschläge aller Art z. B. Griffe, Schließzylinder, ausgenommen solcher funktioneller Art nach Abschnitt 1.4.1. h. Es gelten die ATV DIN 18357 "Beschlagarbeiten".



027.1.5. Abrechnung

- Ergänzend zur C.T.G. 0., Abschnitt 5, gilt:

1.5.1. Allgemeines

- Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig ob sie nach Zeichnungen oder nach Aufmaß erfolgt, sind zugrunde zu legen:
 - für Wand- und Deckenbekleidungen, Oberflächenbehandlungen, Vorsatzschalen, Unterdecken, Unterkonstruktionen, Dämmungen u.ä.
 - ◆ auf Flächen ohne begrenzende Bauteile die Maße der zu bekleidenden Flächen,
 - ◆ auf Flächen mit begrenzenden Bauteilen die Maße der zu bekleidenden Flächen bis zu den sie begrenzenden, ungedämmten bzw. nicht bekleideten Bauteilen,
 - ◆ bei Fassaden die Maße der Bekleidung,
 - für nichttragende Trennwände, Einbauschränke, Fenster und Türen deren Maße bis zu den sie begrenzenden ungeputzten, ungedämmten bzw. nicht bekleideten Bauteilen,
 - für sonstige Bauteile die größten, gegebenenfalls abgewickelten Bauteillängen; dabei werden Fugen übermessen.
- Bei der Ermittlung des Längenmaßes wird die größte, gegebenenfalls abgewickelte Bauteillänge gemessen; Fugen werden übermessen.
- Die Wandhöhen überwölbter Räume werden bis zum Gewölbeanschnitt, die Wandhöhe der Schildwände bis zu 2/3 des Gewölbestiches gerechnet. Fußleisten und Konstruktionen bis 10 cm Höhe werden übermessen.
- Bei der Flächenermittlung von gewölbten Decken mit einer Stichhöhe unter 1/6 der Spannweite wird die Fläche des überdeckten Raumes berechnet. Gewölbe mit größerer Stichhöhe werden nach der Fläche der abgewickelten Untersicht gerechnet.
- In Decken- und Wandbekleidungen sowie leichten Außenwandbekleidungen werden Öffnungen, Aussparungen und Nischen bis 2,5 m² Einzelgröße übermessen.
- Ganz oder teilweise bekleidete Leibungen von Öffnungen, Aussparungen und Nischen in Decken und Wänden über 2,5 m² Einzelgröße werden gesondert gerechnet.
- Öffnungen, Nischen und Aussparungen werden, auch falls sie unmittelbar zusammenhängen, getrennt gerechnet.
- Ganz oder teilweise bekleidete Rückflächen von Nischen werden unabhängig von ihrer Einzelgröße mit ihrem Maß gesondert gerechnet.
- In Böden und den dazugehörigen Dämmungen, Schüttungen, Sperren, u.ä. werden Öffnungen und Aussparungen, z.B. für Pfeilervorlagen, Kamine, Rohrdurchführungen, bis 0,5 m² Einzelgröße übermessen.



- Bei Bekleidungen u.ä. werden Rahmen, Riegel, Ständer und andere Fachwerksteile sowie Sparren, Lattungen, Unterkonstruktionen übermessen.
- Bei Bekleidungen aus Latten, Brettern, Paneelen, Lamellen u.ä. werden die Zwischenräume übermessen.
- Herstellen von Aussparungen für Einzelleuchten, Lichtbänder, Lichtkuppeln, Lüftungsgitter, Luftauslässe, Revisionsöffnungen, Stützen, Pfeilervorlagen, Schalter, Steckdosen, Rohrdurchführungen, Kabel u.ä. werden getrennt nach Größe gesondert gerechnet.

1.5.2. Es werden abgezogen:

- Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m^2)
Öffnungen, Aussparungen und Nischen über $2,5 m^2$ Einzelgröße, in Böden über $0,5 m^2$ Einzelgröße.
- Bei Abrechnungen nach Längenmaß (m)
Unterbrechungen über 1 m Einzellänge.



027.2. Besondere technische Bedingungen

027.2.1. Artikel in Bezug auf die allgemeinen technischen Bedingungen